



EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Förderhinweise „Coaching, Beratung und Qualifizierung für Frauen“

Förderung der Gleichstellung im Arbeitsleben

Aktion 7

1. Zweck der Förderung

Die Aktion „Coaching, Beratung und Qualifizierung für Frauen“ richtet sich primär an Frauen, die in der Phase der Berufsorientierung bzw. -rückkehr, zur Verbesserung ihrer aktuellen Beschäftigungssituation oder der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit Unterstützung benötigen. Die Maßnahme fördert weiter die Erwerbsbeteiligung der Frauen durch Unterstützung und Coaching für eine existenzsichernde Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit. Es können auch Männer unterstützt werden. Im Ergebnis sollen eine Verbesserung der Erwerbssituation erreicht und die geschlechtsspezifische Arbeitsmarktsegregation abgebaut werden.

Zu diesem Zweck werden **Servicestellen** als Anlaufstellen geschaffen.

2. Leistungen der Servicestellen:

Die konkreten Hilfen, die von den Servicestellen angeboten werden, umfassen eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Beratung im Hinblick auf die Aktivierung zur Selbsthilfe sowie auf den Abbau von Hemmnissen und Hürden, die der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Verbesserung der Erwerbssituation entgegenstehen. Die Hilfen beinhalten Einzelhilfen und /oder Maßnahmebündel, die je nach Bedarf der Teilnehmenden zum Einsatz kommen sollen. Hierzu gehören kurze (max. 37 Unterrichtseinheiten) Qualifizierungsmaßnahmen für Schlüsselqualifikationen oder Softskills (dazu unten 3.), Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Informationsangebote, Einzel- und Gruppencoachings, Netzwerktreffen zu den Themen Wiedereinstieg in das Erwerbsleben und Existenzgründungen. Mentoren/innen können die Frauen außerdem bei der Umsetzung ihrer Berufs- und Karriereziele unterstützen.

3. Inhalte der Angebote

Konkrete Hilfe sollen die Teilnehmenden in den Servicestellen erhalten durch:

- Ermittlung und Angebot von Qualifizierungs- und Hilfebedarf,
- zielgerichtete und bedarfsgerechte Beratung,

- Aktivierung zur Selbsthilfe,
- Abbau von individuellen Hemmnissen und Hürden¹, die der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Verbesserung der Erwerbssituation der Teilnehmenden entgegenstehen,
- Vernetzung der Teilnehmenden.

Die Maßnahmen (Module) umfassen hierzu:

- Klassische Einzelberatung,
- moderiertes Gruppencoaching (Prozessbegleitung - man lernt einerseits vom Coach und andererseits von anderen Kundinnen) insbesondere zu speziellen frauenspezifischen Themen,
- Einrichtung von Frauengruppen, die sich immer wieder treffen und jeden 3. oder 4. Termin von Beratern oder Externen gecoachert werden,
- Angebot von Mentorinnen und Mentoren (Einzel- und Gruppenmentoring), die bei der Umsetzung der Berufs- und Karrierewege unterstützen und die als Vorbilder und Motivatoren fungieren. Das Mentoring-Programm soll als Türöffner für den (Wieder-)Eintritt oder die Veränderung im Erwerbsleben gedacht sein. Gute Kontakte zu Unternehmen aus der Region, die bereit sind, einen ehrenamtlichen Mentor oder eine ehrenamtliche Mentorin zu stellen und den Projektteilnehmenden die Möglichkeit eröffnen, die Unternehmen kennen zu lernen, sind deshalb erforderlich,
- Kursangebote, Workshops oder Seminare die unter anderem auf frauenspezifische Belange ausgerichtet sind. Bei Bedarf Vermittlung von Softskills oder Schlüsselqualifikationen wie Methoden-, Individual- und Sozialkompetenz, interkulturelle Kompetenz, Führungskompetenz, Karriereplanung, Bewerbungstraining in einem Umfang von bis zu 37 Unterrichtseinheiten,
- Begleitete Unternehmens- und Betriebsbesuche,
- Einladung von Expertinnen, die einer Gruppe von Teilnehmerinnen ihr Berufsfeld erläutern,
- Einladung von Personalverantwortlichen, die über Bewerbungen und Anforderungen der Arbeitswelt referieren,
- Netzwerktreffen (ca. 1 x pro Monat, Dauer ca. 3 – max. 3 ½ Stunden). Im Rahmen der Netzwerktreffen gibt es jeweils einen Impulsvortrag von ca. 45 – max. 60 min. Dauer zu

¹ Hemmnisse für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Verbesserung der Erwerbssituation können einzelne exogene und endogene Faktoren sein oder auch ein Konglomerat aus diesen. Z.B.: generell Vereinbarkeitsproblematik, familiäre Betreuungsverpflichtungen, infrastrukturelle Hindernisse im Wohn- und oder Arbeitsort, mangelnde Vernetzung, fehlende Kenntnisse über Zugang zum und Angebot am Arbeitsmarkt, mangelndes Selbstbewusstsein, mittlerweile überholte Qualifikationen, besondere Herausforderungen wie Verschuldung, Trennung, Scheidung etc..

einem z.B. gründungsrelevanten oder berufsrelevanten Thema.

Aus den genannten Modulen muss jede Servicestelle mindestens drei Module unter Berücksichtigung der Bedarfslage der Teilnehmenden anbieten:

Darüber hinaus muss von den Servicestellen Folgendes sichergestellt werden.

- Unterstützung oder Ermöglichung des Zugangs zu umfassenderen oder weiterführenden fachspezifischen Qualifizierungen oder fachspezifischen Beratungen durch Vermittlung, Aktivierung oder Motivation für solche Maßnahmen.
- Teilnehmende, die eine selbständige Erwerbstätigkeit anstreben, sollen durch professionelles Coaching und Qualifizierung auf die bevorstehende Selbständigkeit vorbereitet werden. Das Coaching für Gründungswillige erfolgt nur unter Berücksichtigung und Einbeziehung frauen- und vereinbarkeitsspezifischer Belange. Eine originäre Existenzgründungsberatung wird durch das Angebot der Kammern und Verbände oder andere ESF-Förderaktionen erbracht. Die Servicestelle unterstützt den Zugang zu diesen Aktionen.

Die Anwendung verschiedener Methoden und Instrumente soll die unterschiedlichen Bedarfslagen der Teilnehmenden berücksichtigen.

Das Dienstleistungsangebot muss auf die persönlichen Bedürfnisse der Teilnehmenden fokussiert sein. Es muss sich signifikant durch die persönliche Orientierung vom Vermittlungsangebot der Agentur für Arbeit abgrenzen.

Zu Beginn der Projektteilnahme ist mit jeder Teilnehmenden eine Projektdokumentation zu erstellen. In der Projektdokumentation wird festgehalten, welche Schritte und Ziele im folgenden Coaching-, Beratungs- und Qualifizierungsprozess behandelt werden und welches Ziel verfolgt wird.

Bei den Projekten sind als **Querschnittsthemen** die Themen „Gleichstellung von Frauen und Männern und Chancengleichheit“ sowie „Nachhaltigkeit und Umweltrelevanz“ (ökologische Dimension) zu berücksichtigen. Ressourceneffizienz muss bei der Konzeption und Durchführung durch den Projektträger und bei Auswahl, Durchführung und Abwicklung der Projekte beachtet werden.

4. Zielgruppen

Zielgruppen sind Frauen; die Projekte sollen jedoch prinzipiell auch für Männer offen stehen. Hilfe soll den Frauen zuteilwerden, die nicht aus eigener Kraft eine Verbesserung der Erwerbssituation oder eine Neuorientierung im Erwerbsleben erreichen, die einen Anstoß, ergänzende Informationen, Hilfestellungen bei der Entscheidungsfindung und/oder ergänzende Qualifizie-

rungen brauchen. Bei größerem Qualifizierungsbedarf (über 37 UE) erfolgt eine Unterstützung, um den Zugang in eine Qualifizierungsmaßnahme zu ermöglichen.

Teilnehmende mit bereits konkreten Vorstellungen über ihr künftiges Erwerbsleben sollen eine Begleitung und Analyse ihrer Idee/Geschäftsidee und bei Bedarf ergänzendes Coaching bzw. Mentoring zu frauen- und vereinbarkeitsspezifischen Belangen erhalten. Die Existenzgründungsunterstützung durch ESF-Programme und andere Aktionen bleibt unberührt.

Insbesondere Frauen, die aus unterschiedlichen Gründen (lange) nicht einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachgegangen sind oder eine Veränderung der Erwerbssituation anstreben, sollen mit der Förderaktivität die Voraussetzungen für eine Aktivierung und Integration in den bayerischen Arbeitsmarkt (ersten Arbeitsmarkt) bekommen. Besondere Aufmerksamkeit gilt Frauen in den Phasen der Berufsorientierung und Berufsrückkehr.

Teilnehmende können nur solche Personen sein, die eine Einwilligungserklärung für die Mitwirkung an Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgegeben haben und tatsächlich mitwirken und mindestens 8 Stunden im Projekt involviert sind.

5. **Marketingmaßnahmen**

Förderfähig sind in der Regel die angemessenen Ausgaben (Höchstgrenze 3 Prozent der tatsächlichen direkten Personalkosten) zur Vorbereitung der Maßnahme und die Marketingkosten des Vorhabens, sofern diese im Bewilligungszeitraum liegen, die Maßnahme durchgeführt wird und sie nachgewiesen werden. Die Vorbereitungszeit darf in der Regel nicht länger als 4 Wochen vor dem Maßnahmezeitraum beginnen.

6. **Zertifikat für die Teilnehmenden:**

Für den Fall von Qualifizierungsmaßnahmen ist jeder Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung auszustellen. Aus dieser sind Dauer, Inhalte und Maßnahmebestandteile, die die Teilnehmende absolviert hat, zu entnehmen.

7. **Konkurrierende Anträge**

Bei konkurrierenden Anträgen hat derjenige den Vorrang, der nach Bewertung die beste Projektqualität vorweist.

8. **Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien**

Die Projekte müssen

- den **allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben“** (die Auswahlkriterien sind auf der Internetseite des StMAS abrufbar) **und**

- **den Vorgaben**

des „**operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“**“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020 sowie diesen Förderhinweisen entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die folgende rechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag) und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates,
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO))
- **Vergaberecht**
- **Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**
- **die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K)** in der jeweils gültigen Fassung

Makroregionale Strategien (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderrichtlinien unterstützt werden.

Bei der Auswahl der Vorhaben ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Vorhaben nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in

die geltenden Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in andere EU-Programme oder EU-Bildungsprogramme wie „Erasmus+“ fällt.

Zum ESF Programm des Bundes ist eine inhaltliche Abgrenzung der bayerischen Aktionen zu gewährleisten. Die Servicestellen können nicht gleichzeitig durch das ESF-Bundesprogramm gefördert werden.

9. Vorliegen projekträgerbezogener Auswahlkriterien

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers,
- der Projektträger muss in der Lage sein, für eine zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises zu sorgen,
- Nachweise über Kontakte und Kooperationen des Projektträgers, sofern ohne diese der Projekterfolg beeinträchtigt wäre,
- Nachweise wahlweise über Referenzen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung oder Gütesiegel,
- ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) des vom Projektträger für die Maßnahme eingesetzten Personals.

10. Vorliegen projektbezogener Auswahlkriterien

- Ausführungen zum Bedarf und zur Notwendigkeit des ESF-Projektes,
- Ausführliches Konzept mit Darstellung des Projektablaufs (kompetentes zielgruppenadäquates Umsetzungskonzept einschließlich Darstellung geeigneter Publicitätsmaßnahmen),
- Ausschluss inhaltlicher und tatsächlicher Diskriminierung (Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Ausrichtung),
- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zum Projekt gemäß der Struktur des Projektes,
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Projektes,
- konkrete und nachprüfbare Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) und deren Nachweis,
- Anteil der Teilnehmenden, die eine tatsächliche Verbesserung ihrer Erwerbssituation erreicht haben.

Verbesserung der Erwerbssituation bedeutet:

- Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit,
- Erhöhung des Beschäftigungsumfangs, d. h. mehr Stunden oder von Teilzeit auf Vollzeit,

- Verbesserung der Qualität der Beschäftigung (z. B. in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus einem Minijob oder von einem Midi-Job in eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, von befristetem in unbefristetes Arbeitsverhältnis),
- Verbesserung der beruflichen Position (=Karriere),
- Verbesserung der Bezahlung. Dies kann auch die erfolgreiche Verhandlung von Verbesserungen bedeuten, wie z. B. familienfreundlichere Arbeitszeiten, ein anderer Arbeitsumfang, Fortbildungen, sowie eine andere Verteilung der Arbeit oder eine andere Tätigkeit im Unternehmen, die die Vereinbarkeit von familiären und sozialen Verpflichtungen mit dem Erwerbsleben vereinfachen,
- obligatorische Zielgrößen: Teilnehmendenzahlen, Frauenanteil, Zahl der Zielgruppenkontakte, Altersstruktur, Integrationsquote in den Arbeitsmarkt bzw. entsprechende Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Beratungs- und Unterrichtseinheiten.

Maßnahmeziel: **Ziel ist, dass 66% der teilnehmenden Frauen eine Verbesserung der Erwerbssituation (s. o.) erfahren.**

Weitere Auswahlkriterien:

- grundsätzliche Trägeroffenheit bei der Projektauswahl,
- Darlegung der fachlichen Eignung des Projektpersonals,
- Darlegung der Beratungs- und Coachingprozesse,
- Ausführungen zur Nachhaltigkeit über das Projektende hinaus,
- bei Nachfolgeprojekten: positive Monitoring- oder Evaluierungsergebnisse, insbesondere Nachweis darüber, dass Zielgruppe im Vorgängerprojekt erreicht wurde.

11. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten,
- gesicherte Finanzierung,
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten,
- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zu seinem beabsichtigten Erfolg).

12. Vorliegen geografischer Auswahlkriterien

Die Förderung wird auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb Bayerns liegt und deren Teilnehmende grundsätzlich ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern haben.

13. Vorliegen zeitlicher Auswahlkriterien

Bei der Auswahl von Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Laufzeit so gewählt wird, dass eine effiziente und flexible Umsetzung und ggf. Anpassung des operationellen Programms gewährleistet ist sowie auf geänderte Anforderungen reagiert werden kann. Wegen des Charakters von Servicestellen und ihrer lokalen und regionalen Akzeptanz können Laufzeiten von bis zu drei Jahren bewilligt werden².

Bei der Verlängerung oder Fortsetzung von Vorhaben sind positive Ergebnisse für die Zielerreichung/ die Indikatoren des Vorhabens erforderlich. Sie werden durch Monitoring, Evaluierung, Nachgangsuntersuchung oder geeignete statistische Verfahren festgestellt. Verlängerte Projekte sind als neue Projekte zu bewerten.

14. Finanzierung

- Es werden nur Projekte gefördert, bei denen die öffentliche Unterstützung 50.000 Euro übersteigt (Art. 14 Absatz 4 Satz 1 der VO (EU) 1304/2013).
- In der Servicestelle werden Personal- und Sachkosten gefördert.
- Bei der Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ist das Zusätzlichkeitsprinzip zu beachten: Die Förderung von Projekten deckt nur den zusätzlichen Aufwand ab. Für bestehende Beratungsstellen werden zusätzliches Personal sowie zusätzliche Sachkosten finanziert. Hierzu ist eine Darstellung des (ESF-ungeförderten) Personalbestands der letzten zwei Jahre erforderlich.
- Es wird folgendes Personal gefördert:
 - Projektleitung maximal bis zur Entgeltgruppe 12 TV-L
 - Beratungspersonal maximal bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L
 - Verwaltungspersonal bis maximal zur Entgeltgruppe 6 TV-L

Voraussetzung ist, dass die tariflichen Voraussetzungen zur jeweiligen Eingruppierung vorliegen. Die entsprechenden beruflichen Qualifikationen sind nachzuweisen. Die jeweiligen Zeitanteile für die o. g. Personengruppen sind zu beziffern.

- Für Projekte, bei denen die Voranfragen ab dem 01.10.2016 in ESF-Bavaria 2014 angenommen werden, erfolgt die Abrechnung von Personalkosten nach der Pauschale 1.720. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie unter www.esf.bayern.de.
- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), und die Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen Teil A (VOL/A - ab 2017 die Unterschwellenvergabenordnung (UVgO)) zu beachten

² Mit der Verwaltungsbehörde abgestimmte Abweichung von den allgemeinen Projektauswahlkriterien

(vgl. auch Nr. 3 ANBest-P). Bei Auftragsvergaben ist die Wahl des Vergabeverfahrens, insbesondere eine Entscheidung für die Durchführung einer freihändigen Vergabe, zu begründen und aktenkundig zu machen. Auch für die freihändige Vergabe gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Aus diesem Grund sind auch bei der freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 VOL/A (z.B. § 3 Abs. 5 lit. i) VOL/A Unterschreitung der Wertgrenzen von 50.000 € netto) mindestens drei Angebote einzuholen und aktenkundig zu machen. Die Auswahlentscheidung ist ebenfalls in einem nachvollziehbaren Vermerk festzuhalten. Bei Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 € netto ist § 3 Abs. 6 VOL/A zu beachten. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall (Unsicherheit, welches Vergabeverfahren im konkreten Fall anzuwenden ist) an das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. (<http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Info-Recht/Informationen-und-Merkblaetter-zur-oeffentlichen-Auftragsvergabe2/index.html>) oder an die VOB-, VOL-, VOF– Stellen der Regierung Ihres Regierungsbezirks, die Ihnen Auskunft erteilen werden.

- Eine Förderung von Projekten aus dem ESF ist nur möglich, soweit und solange gesetzliche Leistungen nicht, nicht genügend oder nicht in ausreichender Form zur Verfügung stehen.
- Die Förderung wird als Projektförderung mit Anteilsfinanzierung gewährt. Aus dem ESF können bis zu 50% der förderfähigen, tatsächlichen Kosten eines Projektes unterstützt werden.
- Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sollen sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers (in der Regel mind. 10 v.H. Eigenmittel) als auch die Finanzierungsbeitrag Dritter angemessen berücksichtigt werden.
- Die nationale Kofinanzierung muss aus öffentlichen und / oder privaten Mitteln gewährleistet sein.
- Teilnehmendenbeiträge/-gebühren können nicht als Kosten des Projekts angesetzt werden, sondern sind als Finanzierungsbeitrag unter Ziffer 2 (Leistungen Dritter (private)) in den Finanzierungsplan aufzunehmen.
- Arbeitslosengeldleistungen oder Lohnfortzahlungskosten als Kosten oder Finanzierung des Projekts einzubringen, ist nicht möglich.
- Als Kofinanzierung kommen auch Leistungen der Kommunen oder von Privaten in Geld oder als Sachleistungen infrage.

Sachleistungen:

Sachleistungen (Art. 69 Abs. 1 VO (EU) 1303/2013) in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, für die keine durch Rechnungen

oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, können unter der Voraussetzung förderfähig sein, dass alle nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, liegt bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen;
- der den Sachleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten;
- der Wert und die Erbringung des Beitrags können unabhängig bewertet und geprüft werden;
- bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeiten bestimmt.

Abschreibungskosten:

Abschreibungskosten (Art. 69 Abs. 2 VO (EU) 1303/2013) können als förderfähig angesehen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der Betrag der Ausgaben ist - bei Erstattung auf die in Art. 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 1303/2013 genannte Art (Realkostenprinzip) durch Rechnungen oder gleichwertige Belege für förderfähige Kosten ordnungsgemäß nachgewiesen;
- die Kosten beziehen sich ausschließlich auf den Unterstützungszeitraum für das Vorhaben;
- öffentliche Zuschüsse wurden zum Erwerb der abbeschriebenen Aktiva nicht herangezogen;
- Die Berechnung der Abschreibungskosten erfolgt nach den einschlägigen steuerrechtlichen nationalen Vorschriften (§ 6 EStG).

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren ESF-Mittel und der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei Bedarf und Vorhandensein können auf Antrag Landesmittel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

15. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jede Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über ihre Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Die Unterzeichnung der Einwilligungserklärungen hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens bis eine Woche nach Beginn der individuellen Projektteilnahme) zu erfolgen.

Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über die Teilnehmenden in einem Fragebogen online über die Software ESF-Bavaria 2014 zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2014 hat innerhalb der ersten vier Wochen nach Erlangung des ESF-Teilnehmendenstatus zu erfolgen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen, können nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Der Teilnehmendenfragebogen kann auf der Internetseite www.esf.bayern.de eingesehen werden.

Im Operationellen Programm wurden für alle Förderaktivitäten u. a. Ergebnis- und Outputindikatoren festgelegt, die im Rahmen der Programmabwicklung erreicht werden sollen.

Für die Aktion 7 „Coaching, Beratung und Qualifizierung für Frauen“ gelten folgende **Ergebnisindikatoren**:

In Projekten der Aktion 7 sollen im Förderzeitraum 2014 – 2020 (voraussichtliche Projektlaufzeit bis Ende 2022) Teilnehmende beraten und gecoacht werden. Bei 66 % der Teilnehmenden sollen dabei eine Verbesserung ihrer Erwerbssituation erreicht werden. Die Daten werden von den Projektträgern über das Stammbblattverfahren erhoben. Die Erhebung der Zielerreichung (Monitoring) erfolgt über eine Evaluation.

Jede Teilnehmende wird für das Stammbblatt- und Dokumentationsverfahren einmal gezählt; auch wenn sie im Laufe desselben Coachingprozesses die Servicestelle mehrmals aufsucht. Solange der in der Dokumentation vereinbarte Prozess noch nicht abgeschlossen ist, handelt es sich um einen Beratungsprozess, also eine Teilnehmende.

Eine Teilnahme unter 8 Stunden zählt nicht als Teilnahme im Sinne des Projektes³. Als ESF-Teilnehmende zählen Personen, die innerhalb von 12 Monaten 8 Zeitstunden und mehr direkt im Projekt involviert sind. Als Teilnahme zählen Zeiten, in denen sie persönlich an einem der oben genannten Module o.ä. teilnehmen oder Zeiten, in denen sie einen E-Learning-Kurs absolvieren.

Darüber hinaus können Zeiten als Teilnahme gewertet werden, in denen die Person von einem Dozenten, Coach o.ä. telefonisch oder im Online-Chat beraten wird.

Sämtliche Teilnehmende und Teilnahmezeiten müssen durch den Berater/Dozenten/Coach dokumentiert und vom Teilnehmenden bestätigt werden.

Zu den 8 Zeitstunden können nicht hinzugerechnet werden:

- kollektive Informationsveranstaltungen rein zur Akquise von Teilnehmern (z. B. Großveranstaltung oder Orientierungstag, etc. unter 8 Stunden) sowie
- Akquisemaßnahmen (z. B. Flyer aushändigen, Erstkontakte, Telefongespräche zur Kontaktaufnahme, Zählen der Klicks auf die Homepages des Trägers).

Eine Teilnehmende wird vom Projektträger beim Erstkontakt identifiziert. Stellt sich heraus, dass deren Teilnahme unter 8 Stunden liegt, liegt eine Teilnahme im Sinne des Projektes nicht vor und die Teilnehmende darf nicht für den Output-/Ergebnisindikator mitgezählt werden. Eine Erhebung über den Teilnehmendenfragebogen ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der laufenden Programm-Evaluation und zur Überprüfung der Ergebnisindikatoren sind für jede/n Teilnehmenden die erforderlichen Daten und Informationen zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung der Teilnehmenden nach der Projektteilnahme mitgeteilt wird bzw. erfasst werden kann. Der Projektträger muss bei der Überprüfung der Maßnahmeergebnisse im Rahmen einer Nachgangs- oder Verbleibsuntersuchung nach Beendigung einer Maßnahme sämtliche zur Ergebniskontrolle erforderlichen Unterlagen vorlegen und bei der Überprüfung mitwirken.

16. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des **Merkblatts „Information und Publizität“** verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf:

³ Gemäß der Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung der Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates.

<http://www.sozialministerium.bayern.de>

Die Teilnehmenden müssen im Laufe des Projektverlaufs über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden.

Das ESF-Logo kann unter <http://www.sozialministerium.bayern.de> heruntergeladen werden.

Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

17. Antragsverfahren und zuständige Stelle

Durch das Förderreferat erfolgt ein Aufruf zur Einreichung von Projektkonzepten. Bei Bedarf wird der Aufruf wiederholt. Die inhaltlichen und formalen Erfordernisse der einzureichenden Projektkonzepte müssen diesen Förderhinweisen und den allgemeinen Projektauswahlkriterien entsprechen. Sie werden zusammen mit Kriterien zur Bewertung von Anträgen im Rahmen des Aufrufs geregelt.

Für die Auswahl der Projekte ist die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Winzererstr. 9, 80797 München, zuständig.

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software **ESF Bavaria 2014**. Zusätzlich ist der **unterschiedene Antrag** postalisch einzureichen.

Der Link zu ESF Bavaria 2014:

<https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/>

Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden.

Entscheidungsreife Anträge auf Förderung sind vom Projektträger mindestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens in der Datenbank ESF-Bavaria einzugeben.